

Aufgrund ihrer Akkreditierung als Privatuniversität gemäß §§ 5 Abs. 1 und 5 Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, in der geltenden Fassung (Bescheid des Österreichischen Akkreditierungsrates vom 05.10.2011) hat der für Prüfungs- und Studienangelegenheiten zuständige Senat der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik / University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology die folgende Promotionsordnung mit 10.01.2012 und 31.01.2012 beschlossen.

**Promotionsordnung für die Promotion
zur Doktorin / zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
der
Privaten Universität für
Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
(UMIT)**

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten für Frauen und Männer entsprechend ihrer Gleichberechtigung in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion
- § 2 Promotionsleistungen, Dauer des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungskommission, Defensio
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Wiederholung
- § 12 Veröffentlichung
- § 13 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 15 Widerruf des Doktorgrades
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion

- (1) Die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik/University for Health Sciences, Health Informatics and Technology (UMIT) verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für das jeweilige Fachgebiet (Pflégewissenschaft; Psychologie; Management und Ökonomie im Gesundheitswesen; Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften; Public Health; Health Technology Assessment, Gesundheitsinformationssysteme).
- (2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (3) Die Promotion wird von der UMIT durchgeführt.

§ 2 Promotionsleistungen, Dauer des Promotionsstudiums

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus:
 - a) einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten Dissertation in einem der unter § 1 Abs. (1) genannten Fachgebiete und
 - b) erfolgreich absolvierten 60 ECTS-Punkten im Promotionsstudium sowie
 - c) einer Defensio.
- (2) Von den 60 erfolgreich zu absolvierenden ECTS-Punkten (Abs. 1 lit. b) können maximal 20 über die aktive Teilnahme bei wissenschaftlichen Fachveranstaltungen, Betreuung von Studierenden oder die aktive Mitwirkung an Lehrveranstaltungen an der UMIT erworben werden.
- (3) Die folgenden Lehrangebote im Promotionsstudium werden – nach Maßgabe der Studierendenzahlen und des entsprechenden Promotionsstudiengangs – in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt:

Semester	Beschreibung	ECTS-Punkte
I	1) Aufbaukurs „Methodenlehre für Life Sciences“: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten, Hypothesen- und Kausalitätsmodelle,	10

	Wissenschafts- und Erkenntnistheorie 2) Intensivseminar „Literaturfindung und -bewertung“: Themenfindung und -präzisierung. Formulierung des Untersuchungsraums, Formulierung der Forschungsfrage 3) Ergebniseminar I „Präsentation des Zwischen- stands“ 4) Studiengangsspezifische Vertiefung und Privatissimum	
Lernziel Aufbaukurs: Nach Absolvierung der Seminare sind die Studierenden in den aktuellen Wissensstand ihrer Themenbereiche eingeführt und beherrschen die Grundlagen der Methoden, die im Rahmen der Dissertation anzuwenden sind. Durch das Ergebniseminar sind sie verpflichtet, ihr Thema selbstständig auszuformulieren und zu präsentieren.		
II	5) Intensivseminar „Methodenlehre und Methoden- auswahl“: Auswahl der passenden Methode, Beschreibung des Forschungsdesigns, Festlegung der Messinstrumente 6) Ergebniseminar II „Präsentation des Zwischen- stands“ 7) Studiengangsspezifische Vertiefung und Privatissimum	10
Lernziel: Nach Absolvierung der Seminare beherrschen die Studierenden die Erstellung von Forschungs- und Studiendesigns, sowie fortgeschrittene qualitative, statistische und graphische Auswertungsverfahren.		
III	8) Forschungsseminar und Präsentation der Ergebnisse I 9) Methodenseminar I 10) „How to write a paper“ – Schreibwerkstatt 11) Studiengangsspezifische Vertiefung und Privatissimum	10
Lernziel: Die Studierenden kennen den aktuellen Stand der Forschung zur ihrem Themengebiet und können eigene wie fremde Forschungsergebnisse diskutieren. Sie haben gelernt, Problem- und Fragestellungen theoretischer, praktischer oder methodischer Natur zu erkennen, zu formulieren und zu analysieren und daraus eigene Forschungsstrategien zu entwickeln.		

IV	12) Forschungsseminar und Präsentation der Ergebnisse II 13) Methodenseminar II 14) Peer-review: Ziele, Verfahren, Notwendigkeiten des Peer-review-Verfahrens 15) Studiengangsspezifische Vertiefung und Privatissimum	10
Lernziel: Die Studierenden beherrschen das Präsentieren ihrer Forschungsergebnisse auf nationalen und internationalen Kongressen, Seminaren und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen. Sie erlernen die korrekte Analyse und Bewertung eigener Forschungsleistung sowie Stärken, Limitationen und potentielle Bias der eigenen Forschung. Die Studierenden erwerben didaktische Kompetenzen, die es ihnen erlauben, ihre Forschungsergebnisse sowohl im wissenschaftlichen als auch im populärwissenschaftlichen Diskurs darzustellen und komplexe Zusammenhänge zu vermitteln.		
V	16) Forschungsseminar und Präsentation der Ergebnisse III 17) Methodenseminar III 18) Umgang mit wissenschaftlicher Kritik 19) Studiengangsspezifische Vertiefung und Privatissimum	10
Lernziel: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für den Abschluss der Dissertation benötigt werden. Ergänzend werden Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die über das unmittelbare Dissertationsthema hinausgehen und vor allem für ihre berufliche (Weiter-)Entwicklung von Bedeutung sind.		
VI	20) Studiengangsspezifische Vertiefung und Privatissimum 21) Ergebnisseminar: Vortrag und Präsentation; Vorbereitung auf die Defensio	10
Lernziel: Ziele sind die Darstellung, Reflexion und Analyse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Promotionsstudiums. Dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die jeweilige Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
Monographie bzw. kumulative Promotionsleistung		120
Summe		180

- (4) Die Regelstudiendauer des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester, insgesamt umfasst der Arbeitsaufwand für das Promotionsstudium ein Äquivalent von 180 ECTS-Punkten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion werden Bewerber zugelassen, die eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:

- a) Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, Magister- oder Diplom-Abschluss einer anerkannten Universität in einem der unten angeführten Studiengänge samt der darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzungen.
- b) Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, Magister- oder Diplomabschluss eines Studiums mit 10 Semestern Regelstudiendauer einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in einem der unten angeführten Studiengänge samt der darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzung.
- c) Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, Magister- oder Diplomabschluss eines Studiums mit weniger als 10 Semestern Regelstudiendauer einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in einem der unten angeführten Studiengänge samt der darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzung sowie dem Nachweis von folgenden Zusatzqualifikationen:
 - Facheinschlägige Module oder Aufbaustudien, die zu einer vergleichbaren facheinschlägigen Qualifikation zu einem 10-semstrigen Studium führen.
 - Berufliche Qualifikationen oder sonstige nicht an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbrachte Leistungen **sind nicht zulässig**.

- (2) Bewerber werden einem der folgenden Studiengänge zugewiesen und müssen allfällige besondere Voraussetzungen erfüllen:

- **Pflegewissenschaft:** Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang der Pflegewissenschaft (Schwerpunkte: Pflegepädagogik, Pflegemanagement, Pflegeexpertise, Gerontologie) sowie philosophischer, naturwissenschaftlicher, gesundheitswissen-

schaftlicher und sportwissenschaftlicher Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zur Pflege nachgewiesen werden können.

- *Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften:* Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Fach Humanmedizin, Sportwissenschaften, Psychologie und Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Ernährungswissenschaften, Public Health und Tourismus.
- *Management und Ökonomie im Gesundheitswesen:* Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Gesundheitswissenschaften, Public Health, Health Care Management, Gesundheitsökonomie, Management, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.
- *Psychologie:* Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Psychologie.
- *Public Health:* Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in den Fachrichtungen Public Health, Gesundheitswissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, Epidemiologie, Statistik, Pharmazie, Biologie, Pflegewissenschaft, Psychologie, Informatik, Health Technology Assessment, Gesundheitsmanagement, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Kommunikationswissenschaften sowie sozialwissenschaftliche, philosophische und naturwissenschaftliche Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zum Gesundheitswesen nachgewiesen werden können.

- *Health Technology Assessment*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in den Fachrichtungen Health Technology Assessment, Public Health, Gesundheitswissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, Epidemiologie, Statistik, Pharmazie, Biologie, Pflegewissenschaft, Psychologie, Informatik, Gesundheitsmanagement, Politikwissenschaften, Kommunikationswissenschaften sowie ökonomische, sozialwissenschaftliche, juristische, philosophische und naturwissenschaftliche Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zum Gesundheitswesen nachgewiesen werden können.
 - *Gesundheitsinformationssysteme*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Informatik, Medizinische Informatik, Humanmedizin oder Pflegewissenschaft.
- (3) Erfolgt der Abschluss in einem ähnlichen, vergleichbaren Fach oder ist das angestrebte Promotionsstudium auf Grund einer interdisziplinären Forschungsfrage nicht deckungsgleich wie der Abschluss im Diplom-, Magister- oder ordentlichen Masterstudiengang, so kann der Promotionsausschuss als zuständiges Kollegialorgan der UMIT nach Zustimmung des verantwortlichen Fachvertreters eine Bewilligung erteilen.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird durch den Senat der UMIT gemäß UMIT-Verfassung, als zuständiges Kollegialorgan, eingesetzt. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und hat entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) mindestens zwei Vertreter der
Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen,

- b) mindestens ein Vertreter der
Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen bzw. wissenschaftlichen
Mitarbeiter/innen sowie
- c) mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden, wobei die
Studierenden mindestens 25 % der Mitglieder entsenden.

Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann ein Ersatzmitglied nominiert werden. Dieses kann bei allen Sitzungen anwesend sein. Ein Stimmrecht hat das stellvertretende Mitglied nur dann, wenn ein ordentliches Mitglied bei der Sitzung nicht anwesend ist.

Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen den Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird durch einfache Mehrheit gewählt.

- (3) Der Promotionsausschuss wird längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senates (drei Jahre) eingesetzt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- (4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind vom Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich dem Vorsitzenden zumindest drei der Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sein müssen. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der Vorsitzende.

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Wird der Doktorandenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand vor Beginn einer Dissertation beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß (§ 3);
 - b) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;

- c) die Erklärung einer Person, für die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden zu sorgen. Dieser sogenannte Betreuer hat eine Venia docendi für das gewählte Fachgebiet zu besitzen;
 - d) eine Erklärung des Bewerbers, dass er an keiner anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat;
 - e) der Nachweis einer Dissertationsvereinbarung (gefertigt vom Betreuer und vom Doktoranden).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand und teilt dies dem Doktoranden schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
 - (3) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Dissertation notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusage gilt in der Regel für vier Jahre und kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss verlängert werden. Mit der Annahme als Doktorand erfolgt auch die Zulassung zum Studium und es besteht ab diesem Zeitpunkt ein umfassender Betreuungsanspruch.
 - (4) Die Dissertation ist an der UMIT durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
 - (5) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des für die Betreuung zuständigen Betreuers (Abs. 1 lit. c) zustimmen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbständige Leistung des Doktoranden sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden in Ausnahmefällen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In jedem Fall muss die Dissertation eine Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

- (4) Die Verfassung und Abgabe der Dissertation kann in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation erfolgen.
- (5) Voraussetzung zu einer kumulativen Dissertation sind entweder mindestens zwei fach-einschlägige Publikationen, davon beide in Erstautorenschaft oder mindestens drei fach-einschlägige Publikationen, davon mindestens eine in Erstautorenschaft. Die Publikationen müssen von einem einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit peer-review Verfahren akzeptierte wissenschaftliche Veröffentlichungen sein, die zueinander und zum Dissertationsthema thematisch zusammenhängend sind. Der Zusammenhang ist durch einen Überblick darzustellen. Bei den nicht in Erstautorenschaft verfassten Publikationen muss der Beitrag des Doktoranden mindestens 40 % betragen. Dieser Beitrag als Mitautor ist in geeigneter Form nachzuweisen. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer nach Abs. (7) abgefassten Schrift, in der die Publikationen eingebettet sind.
- (6) Spätestens mit der Einreichung einer kumulativen Dissertation ist diese auch der Senats-Arbeitsgruppe zur Forschungsevaluation vorzulegen, welche die Facheinschlägigkeit, Qualität und Kohärenz der Publikationen prüft und ein Votum abgibt. Erfolgt das Votum der Arbeitsgruppe für Forschungsevaluation nicht innerhalb von 6 Wochen ab Vorlage, so kann der Promotionsausschuss beschließen, das Verfahren ohne dieses Votum zu Ende zu führen.
- (7) Dissertationen müssen nach den Senatsrichtlinien für das Verfassen einer Monographie bzw. einer kumulativen Dissertation abgefasst werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand beim Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind Anlagen gemäß „Richtlinie – Abgabe Abschlussarbeit“ (Beschluss des Senats der UMIT vom 10.01.2012 in der geltenden Fassung) beizufügen.
- (3) Weiters ist der Nachweis über die erfolgreich erworbenen 60 ECTS-Punkte (§ 2 Abs. 1 lit b) zu erbringen.

- (4) Der Promotionsausschuss hat eine Stellungnahme des Betreuers zur Dissertation einzuholen. Der Betreuer schlägt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor.
- (5) Die Eröffnung
 - a) ist zu versagen, wenn eine der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlt;
 - b) ist zu versagen, wenn die im Senatsbeschluss vom 10.01.2012 idgF genannten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt;
 - c) kann versagt werden, wenn der Betreuer Ablehnung oder Überarbeitung vorschlägt.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozenten oder Personen mit einer aufrechten Venia docendi für das gewählte Fachgebiet bzw. mit Ermächtigung ihrer Universität, im gewählten Fachgebiet Dissertationen betreuen zu können, als Gutachter. Einer der beiden Gutachter kann der UMIT angehören, während der andere extern sein muss. Die Gutachter dürfen in keiner der eingereichten Publikationen (kumulative Dissertation § 6 Abs. 4) als Mitautoren aufgeführt sein. Der Kandidat oder der Betreuer können dem Promotionsausschuss Gutachter vorschlagen. Die Gutachten müssen unabhängig voneinander erstattet werden.
- (2) Die Gutachten zur Dissertation sollen einerseits die Grundlage der Arbeit und die Bedeutung des Themas beschreiben und andererseits Systematik, Inhalt, Forschungsmethode, Ergebnispräsentation und Diskussion sowie formale Aspekte der Dissertation bewerten. Die Benotung hat im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu erfolgen.
- (3) Die Gutachter schlagen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor. Im Fall der Annahme erfolgt die Bewertung durch die Gutachter gemäß § 10 Abs. 3.
- (4) Die Begutachtungsfrist beträgt 8 Wochen. Der Fristenlauf beginnt nach Eingang der Dissertation beim Gutachter.

- (5) Die Dissertation und die Gutachten sind im Studienmanagement zehn Werktage lang zur Einsicht für die Universitäts-Professoren und Universitäts- bzw. Privatdozenten der UMIT aufzulegen. Diese können bis zum Ablauf der Frist Einsprüche gegen Inhalt und Form der Dissertation in schriftlicher Form beim Promotionsausschuss geltend machen. Der Promotionsausschuss hat die Aufgabe, Einsprüchen – gegebenenfalls durch die Einholung weiterer Gutachten – eingehend nachzugehen und diese für die Entscheidung über das weitere Promotionsverfahren zu berücksichtigen.
- (6) Wenn lediglich einer der beiden Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so hat der Doktorand das Recht, nach Einsicht in das ablehnende Gutachten einen dritten vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diesen und einen weiteren Gutachter für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1 – 5 gelten in diesem Fall sinngemäß.
- (7) Wird von beiden ursprünglichen Gutachtern einhellig oder aber im Fall des Abs. 6 wiederum von einem der neu bestellten Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Dissertation abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als beendet. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss eine schriftliche Ablehnung.
- (8) Falls mindestens einer der Gutachter die Überarbeitung einzelner Teile der Dissertation vorschlägt, berät der Promotionsausschuss über die Dissertation unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall den Doktoranden einmalig auffordern, die Dissertation innerhalb einer Frist von 4 bis 6 Monaten zu überarbeiten und wieder einzureichen. Die Empfehlungen des Gutachters und des Promotionsausschusses betreffend die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und dem Doktoranden mitzuteilen. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als beendet. Die Möglichkeit der Überarbeitung und Wiedereinreichung besteht nur einmal.
- (9) Nach Überarbeitung und fristgerechter Einreichung der Dissertation erfolgt die erneute Begutachtung entsprechend § 8 (Abs. 1 – 7). Der Promotionsausschuss kann hierbei auch neue Gutachter berufen. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Empfehlungen nach Abs. 7 angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Empfehlungen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die

Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 9 Prüfungskommission, Defensio

- (1) Wird die Dissertation nicht nach § 8 Abs. 7 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, welche sich aus mindestens drei Professoren, Universitäts- bzw. Privatdozenten oder Personen mit einer Venia docendi für das gewählte Fachgebiet zusammensetzt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht dem Lehrkörper der UMIT angehören. Der Betreuer kann Mitglied der Prüfungskommission sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des Promotionsausschusses.
- (2) Das Studienmanagement koordiniert im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden den Termin für die Defensio.
- (3) In der Defensio präsentiert der Doktorand seine abgeschlossene Dissertation und stellt sich den kritischen Fragen der Prüfungskommission.
- (4) Die Defensio soll etwa eine Stunde dauern. Über die Defensio ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Defensio ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Auf Antrag des Doktoranden oder aus wichtigem Grund kann der Promotionsausschuss die Öffentlichkeit während der Vorträge begrenzen oder ausschließen.

§ 10 Entscheidung über die Promotion

- (1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Defensio fest, ob der Doktorand die Defensio bestanden hat.
- (2) Ist die Defensio bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Gutachter für die Dissertation und der Leistungen in der Defensio die Gesamtbewertung fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Gutachten und der Defensio, wobei das schriftliche Ergebnis grundsätzlich doppelt zu gewichten ist.

- (3) Die Festlegung der Gesamtnote und deren Bekanntgabe durch die Prüfungskommission sind nicht hochschulöffentlich.
- (4) Bei einer angenommenen Dissertation/bestandenen Defensio wird folgende Bewertungsskala verwendet:
- für eine ausgezeichnete Leistung – summa cum laude
 - für eine sehr gute Leistung – magna cum laude
 - für eine gute Leistung – cum laude
 - für eine ausreichende Leistung – rite
 - für eine nicht ausreichende Leistung – non sufficit
(abgelehnte Dissertation/nicht bestandene Defensio)
- (5) Hat der Doktorand die Defensio nicht bestanden, so kann er diese einmal wiederholen. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 9 Abs. 1 – auch nur teilweise – neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Defensio nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

§ 11 Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 8 Abs. 7 oder die Defensio gemäß § 10 Abs. 5 abgelehnt worden, so kann der Kandidat unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas einmalig den Antrag gemäß § 5 stellen.

§ 12 Veröffentlichung

Die Dissertation ist an der UMIT und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Näheres regelt der Promotionsausschuss.

§ 13 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen (§ 2) hat der Rektor dem Absolventen binnen 4 Wochen den akademischen Grad mittels Urkunde zu verleihen (Verleihungsurkunde). Zudem wird dem Absolventen ein entsprechendes Abschlusszeugnis (Studiendatenabschrift) und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Personen, denen der akademische Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden darf.

§ 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so hat der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so hat der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig zu erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 15 Widerruf des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Promotionsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.

- (2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Promotionsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an den Rektor abgetreten werden kann.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT vom 10.01.2012 und 31.01.2012 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hall in Tirol, 01.02.2012



Univ.-Prof. Dr. Rainer Schubert
Vorsitzender des Senats



Univ.-Prof. Dr. Christa Them
Rektorin der UMIT